

VERORDNUNG (EG) Nr. 1421/95 DER KOMMISSION
vom 23. Juni 1995
über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen
des Wirtschaftsjahres 1994/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 1032/95 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
8 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 627/85 der Kommission vom 12. März 1985 über die
Lagerbeihilfe und den finanziellen Ausgleich für unverar-
beitete getrocknete Weintrauben und Feigen⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95⁽⁴⁾, wird
die Lagerbeihilfe täglich für je 100 kg netto Sultaninen
der Güteklasse 4 und Feigen der Güteklasse C festgesetzt.
Gemäß Absatz 2 desselben Artikels gilt eine Beihilfe für
die Lagerung getrockneter Weintrauben bis Ende Februar
nach dem Ankaufsjahr der Erzeugnisse, eine weitere für
die Lagerung danach.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1995

Die Lagerbeihilfe ist unter Berücksichtigung der techni-
schen Lagerhaltungskosten und der Finanzierung des für
die Erzeugnisse gezahlten Ankaufspreises zu berechnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 627/85
genannte Lagerbeihilfe beläuft sich für Erzeugnisse des
Wirtschaftsjahres 1994/95 auf die im Anhang angege-
benen Beträge.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Ver-
öffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 105 vom 9. 5. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 13. 3. 1985, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 132 vom 16. 6. 1995, S. 8.

ANHANG

**LAGERBEIHILFE FÜR UNVERARBEITETE GETROCKNETE WEINTRAUBEN UND
FEIGEN DES WIRTSCHAFTSJAHRES 1994/95**

A. GETROCKNETE WEINTRAUBEN

(ECU täglich je 100 kg netto)

	Bis Ende Februar 1996	Ab 1. März 1996
Sultaninen der Güteklasse 4	0,0247	0,0086

B. GETROCKNETE FEIGEN

(ECU täglich je 100 kg netto)

Getrocknete Feigen der Güteklasse C	0,0339
-------------------------------------	--------